



# Urteilsbesprechung

**Bauprodukte, die vor dem 1.7.2013 vermarktet wurden, müssen keine CE-Kennzeichnung tragen**

Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 16.10.2014 – C 100/13

133. Ausgabe, Oktober 2014

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e.V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e.V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 07142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Die EU-Kommission hatte eine Vielzahl von Beschwerden darüber erhalten, dass deutsche Behörden für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung die zusätzliche Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen verlangten. Nach Ansicht der Kommission verstoßen solche Anforderungen gegen Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 89/106. Die Bundesrepublik berief sich auf die Lückenhaftigkeit der harmonisierten europäischen Normen und ihre Verpflichtung zum Gesundheits- und Umweltschutz.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Der EuGH hat die Bundesrepublik wegen zusätzlicher Anforderungen bei drei Bauprodukten, die die Kommission beispielhaft benannt hatte, wegen Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs verurteilt. Das EU-Recht sieht verschiedene Wege vor, auf denen ein Mitgliedstaat Einfluss auf die Aufstellung und Änderungen harmonisierter Normen nehmen kann. Daneben stehe es den Mitgliedstaaten nicht frei, weitere Anforderungen aufzustellen. Eine Verurteilung wegen generellen Verstoßen der Bauregelliste B gegen EU-Recht lehnt der EuGH ab, dafür reichten drei Beispielsfälle nicht aus.

## 3. Hinweis für die Praxis

- Konkrete Auswirkungen hat das Urteil zunächst nur für die betroffenen Produktbereiche Elastomer-Rohrleitungsdichtungen, mineralische Wärmedämmstoffe für Gebäude und Tore. Hier darf die Produktverwendung durch Bauordnungsbehörden nicht mehr untersagt werden, weil Produkte nur das CE-Kennzeichen tragen.
- Soweit die Bauregelliste B für Bauprodukte erhöhte Anforderungen gegenüber europäischen harmonisierten Normen stellt, liegt die Verletzung von EU-Recht nahe.
- Das Urteil hat für Vergabeverfahren Auswirkungen. Eine Anforderung, die Bauregelliste ausnahmslos anzuwenden, könnte einen Verfahrensfehler begründen.
- Als Freibrief, die Bauregelliste B nicht mehr zu beachten, sollte das Urteil nicht missverstanden werden. Auch ein etwaiger Verstoß gegen EU-Recht führt nicht ohne weiteres dazu, dass ein technischer Standard jedenfalls für den deutschen Bereich entfällt. Bauherrnseits wäre gegebenenfalls eine ausdrückliche Anwendung zu vereinbaren.

Rechtsanwalt und Notar  
Joachim Garbe-Emden  
SNP Schlawien Partnerschaft